

EBM 2015

Die besondere Qualifikation des Praxisassistenten

Um die ab 1. Januar 2015 zur Verfügung stehende finanzielle Förderung für die Tätigkeit von nicht-ärztlichen Praxisassistenten zu erhalten, muss die Hausarztpraxis mindestens einen nicht-ärztlichen Praxisassistenten mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden beschäftigen. Der nicht-ärztliche Praxisassistent muss zudem über eine besondere Zusatzqualifikation verfügen. |

Die besondere Zusatzqualifikation

Die besondere (Zusatz-)Qualifikation des nicht-ärztlichen Praxisassistenten ist in der Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag (Delegationsvereinbarung) geregelt. Danach muss der Praxisassistent folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/ zum Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer(in) oder dem Krankenpflegegesetz,
- eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis,
- eine besondere Zusatzqualifikation.

Die Inhalte der Zusatzqualifikation entsprechen dem Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte und Arzthelfer/innen „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V der Bundesärztekammer. Auch der Deutsche Hausärzterverband hat ein Fortbildungscurriculum entwickelt, das größtenteils den Anforderungen der Delegationsvereinbarung entspricht.

Die Inhalte der besonderen Zusatzqualifikation

Diese besondere Zusatzqualifikation besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Fortbildung sowie einer Fortbildung im Notfallmanagement. Der Umfang dieser Zusatzfortbildung beträgt in Abhängigkeit von der Dauer der Berufstätigkeit zwischen 190 bis 270 Stunden. Im Einzelnen gelten folgende Anforderungen:

Dauer der Berufstätigkeit	Theoretische Fortbildung	Praktische Fortbildung	Notfallmanagement Erweiterte Notfallkompetenz
weniger als 5 Jahre	200 Stunden	50 Stunden	20 Stunden
weniger als 10 Jahre	170 Stunden	30 Stunden	20 Stunden
mehr als 10 Jahre	150 Stunden	20 Stunden	20 Stunden

Die theoretische Fortbildung

Die theoretische Fortbildung beinhaltet die Themen „Berufsbild (mindestens 15 Stunden), „medizinische Kompetenz“ (mindestens 110 Stunden) und „Kommunikation/Dokumentation“ (mindestens 25 Stunden).

Voraussetzungen
im Bundesmantel-
vertrag geregelt

Detaillierte Inhalte
in zwei Curricula
festgelegt

Je nach Berufs-
erfahrung 190 bis
270 h Fortbildung

Für nicht-ärztliche Praxisassistenten, die über einen qualifizierten Berufsabschluss nach dem Krankenpflegegesetz verfügen und in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens vier Jahre in diesem Beruf tätig waren, reduziert sich die theoretische Fortbildung auf 80 Stunden.

Die praktische Fortbildung

Die praktische Fortbildung besteht in der Begleitung von Hausbesuchen des Arztes in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen sowie in der Durchführung von Hausbesuchen unter Aufsicht des Arztes. Selbständige Hausbesuche entsprechend den Gebührenordnungspositionen 40240 und 40260, die von dem nicht-ärztlichen Praxisassistenten in den letzten 24 Monaten durchgeführt wurden, werden mit jeweils 30 Minuten auf die erforderlichen 20, 30 bzw. 50 Stunden praktische Fortbildung angerechnet.

Die Übergangsregelung

Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Abrechnungspositionen nur wenige nicht-ärztliche Praxisassistenten über diese Zusatzqualifikation verfügen, gilt eine Übergangsregelung:

Die besondere Zusatzqualifikation eines nichtärztlichen Praxisassistenten, dessen wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt, muss von solchen Hausärzten nicht sofort nachgewiesen werden, die die Mindestfallzahlen (siehe dazu Seite 3 dieser Ausgabe) erfüllen. Die Genehmigung zur Abrechnung dieser drei neuen Leistungspositionen kann nämlich auch dann erteilt werden, wenn mit der Fortbildung bereits begonnen wurde und zu erwarten ist, dass sie bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen ist.

Unklar ist, was unter dem Begriff „Beginn der Fortbildung“ zu verstehen ist. Reicht die Anmeldung des nicht-ärztlichen Praxisassistenten zu einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme aus oder muss der nicht-ärztliche Praxisassistent schon tatsächlich mit der Fortbildung begonnen, also an Kursen teilgenommen haben? Eine Klärung dieser und anderer offener Fragen dürfte in den nächsten Wochen zu erwarten sein. Wir werden wie immer zeitnah in AAA berichten.

Überprüfung und Informationspflichten

Die KV überprüft erstmals zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung ob die Kriterien der Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 weiterhin erfüllt sind. Anschließend daran erfolgt eine jährliche Prüfung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Unabhängig davon muss der Arzt die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem angestellten nicht-ärztlichen Praxisassistenten der KV umgehend mitteilen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Fortbildungscurriculum der BÄK unter <http://tinyurl.com/l96bs9z> und des Hausärzterverbands unter <http://tinyurl.com/lh8npqe>.

Krankenpfleger mit Berufserfahrung können sich viel anrechnen lassen

Bereits durchgeführte Hausbesuche reduzieren die Pflichtstunden

Übergangszeit bis 30. Juni 2016 – wenn die Fallzahl stimmt!

KV prüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen noch passen



INFORMATION

Curricula online